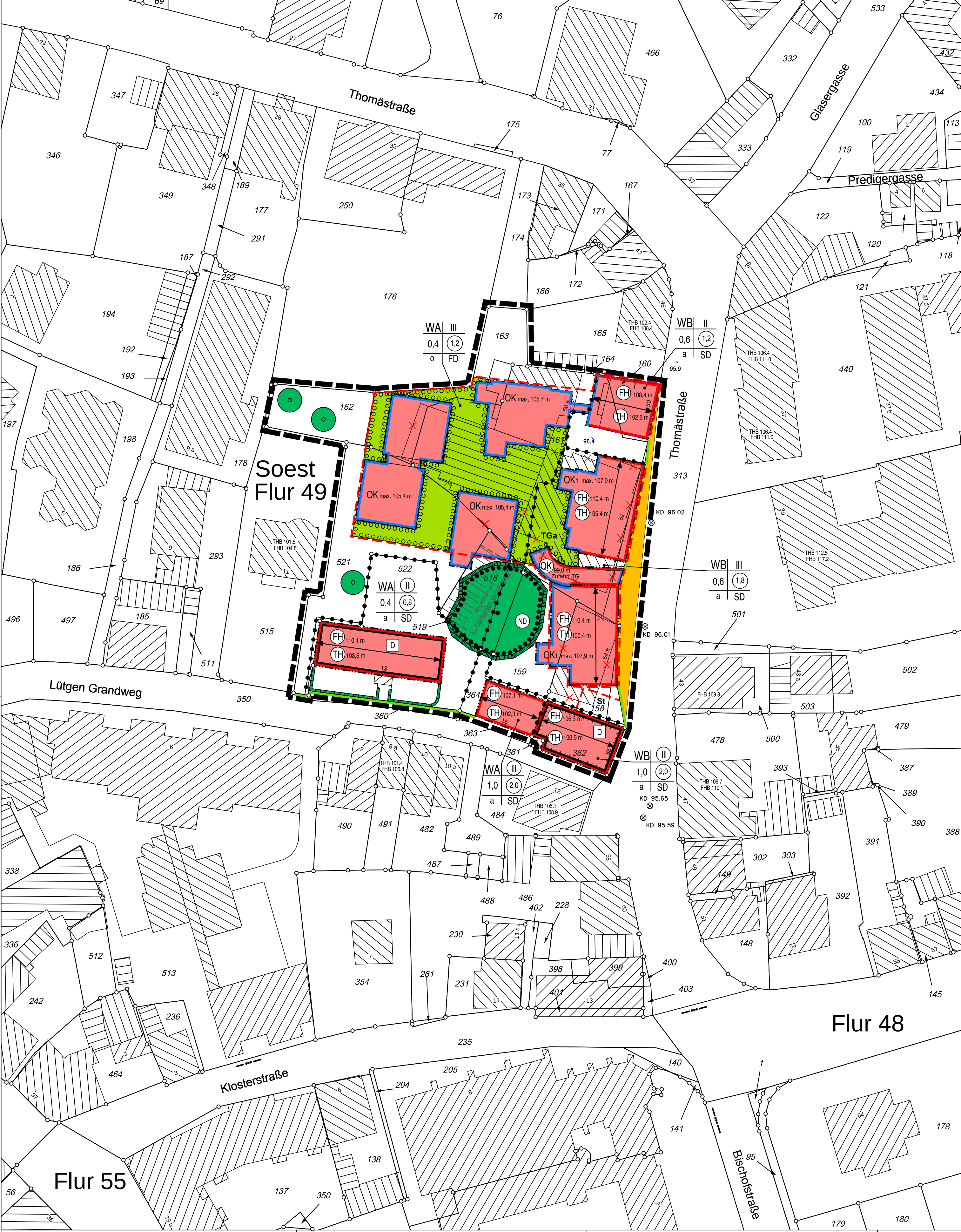




Planbearbeitung

Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund Tel. 0231/557114-0

Geometrische Eindeutigkeit
Die Planunterlage, Stand 10.2013 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.
Soest, den 06.07.2016
Öffentl. best. Verm.-Ing. gez. Schwyfer

Aufstellung
Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 21.11.2013 beschlossen worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.
Soest, den 07.07.2016
Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer

- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
 - Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 17. November 2009 (GV NRW S. 682) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 2014 (GV NRW S. 847)
 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG) vom 11. März 1980 (GV NRW S. 226, 716), zuletzt geändert durch das 1. ÄndG vom 16. Juli 2013 (GV NRW S. 488)
 - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133)
 - Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für die Altstadt Soest vom 11. Juli 2013 (Altstadtsatzung)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahme können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

Die gemäß § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) BauNVO für unzulässig erklärt:

- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

WB Besondere Wohngebiete gemäß § 4a BauNVO

- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahme können zugelassen werden:

- Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung,

Die gemäß § 4a (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden gemäß § 1 (6) BauNVO für unzulässig erklärt:

- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen.

Gem. § 4a (4) Nr.1 BauNVO sind in den Geschossen oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnungen zulässig

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauGB

- 0,4** Grundflächenzahl, hier: 0,4 gem. § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
Auf dem Grundstück Thomstraße 50 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.
- (0,8)** Geschossflächenzahl, hier: 0,8 gem. § 16 (2) Nr. 2 BauNVO

Flur 48

Flur 55

- II** Zahl der Vollgeschosse - zwingend, hier: Es sind 2 Vollgeschosse vorgeschrieben gem. § 16 (2) Nr. 3 u. § 16 (4) BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, hier: Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig gem. § 16 (2) Nr. 3 BauNVO
- nachfolgende Höhenangaben gem. § 16 (2) Nr. 4, § 16 (4) und § 18 BauNVO
- TH 105,4 m** Traufhöhe baulicher Anlagen, zwingend, hier: 105,4 m ü. NHN
FH 110,4 m Firsthöhe baulicher Anlagen, zwingend, hier: 110,4 m ü. NHN
OK 99,0 m Höhe der Oberkante baulicher Anlagen, zwingend, hier: 99,0 m ü. NHN
- TH max. 105,9 m** Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: 105,9 m ü. NHN
FH max. 108,2 m Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: 108,2 m ü. NHN
- OK max. 105,4 m** Höhe der Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß, hier: 105,4 m ü. NHN
OK 1 max. 107,9 m Auf der straßenabgewandten Gebäudeseite dürfen Anbauten mit Flachdach und architektonische Gestaltungselemente bis zu einer Wandhöhe von 107,9 m ü. NHN errichtet werden.

Die Traufhöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut gebildet. Die Firsthöhe wird durch den äußeren Schnittpunkt der beiden Dachschenkel gebildet. Als Oberkante baulicher Anlagen gilt die Attikahöhe des jeweils obersten Geschosses. Unterer Bezugspunkt zur Bemessung der festgesetzten Höhen ist Normalhöhennull. Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen in m ü. NHN ist bei Flachdachgebäuden um max. 1,5 m für technisch notwendige Dachaufbauten auf einer Fläche von max. 10% der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Das ist der farblich so festgelegte und durch Baulinien und Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes.
- nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
- Abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO
Die Gebäude sind entsprechend der festgesetzten Baulinien teilweise grenzständig und teilweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
- Baulinie gem. § 23 (2) BauNVO
Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

- Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
Der mit einem Erhaltungsgeländebestimmte Baum ist zu schützen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Erhaltung des Kronentraufbereichs des Baumes
- Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB
Es sind heimische, standortgerechte Laubbäume als Hochstamm, 4x verpfälzt mit Drahtballierung zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust ersatzweise zu ersetzen.
Eine Verschiebung der zeichnerisch festgesetzten Standorte ist in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten um bis zu 3 m zulässig.
- Nicht überbaute Bereiche von Tiefgaragen sind fachgerecht gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von je einer Terrasse pro Erdgeschosswohnung in einer Größe von max. 16 qm sowie Zuwegungen sind zulässig.

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 22 BauGB

- TGA Tiefgarage
- St Stellplatz

Gemäß § 12 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass der nachzuweisende Stellplatzbedarf auf dem Grundstück mit Ausnahme der Grundstücke Lütgenrandweg Nr. 13 und 15 sowie Thomstraße Nr. 56 ausschließlich durch Stellplätze in der Tiefgarage und in dem mit St gekennzeichneten Stellplatzbereich zu decken ist. Weitere Stellplätze und Garagen sind gem. § 12 (4) BauNVO unzulässig.

Sonstige Festsetzungen

- Abgrenzung unterschiedlicher Art (§ 1 (4) BauNVO) und Maß (§ 16 (5) BauNVO) der baulichen Nutzung.

Gestaltungsvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen der "Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 86 der Landesbauordnung NW für die Altstadt Soest in der Fassung vom 11.07.2013" (Altstadtsatzung).
Davon abweichend bzw. ergänzend werden folgende Gestaltungsfestsetzungen getroffen:

- SD** nur Satteldächer zulässig
- Hauptfirstrichtung
Entlang der Thomstraße und dem Lütgen Grandweg sind die zeichnerisch festgesetzten Hauptfirstrichtungen einzuhalten.
- Gebäudeteile auf der straßenabgewandten Gebäudeseite dürfen ausnahmsweise mit Flachdächern errichtet werden. Dabei darf die gesamte Breite aller Dachanschnitte zwei Drittel der Traufhöhe je Gebäude nicht überschreiten. Die Hofbebauung ist dort, wo zeichnerisch festgesetzt, mit Flachdächern zu errichten.
- FD** nur Flachdächer zulässig

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach § 9 (6) BauGB Regelungen für den Denkmalschutz

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts/ Naturdenkmal (Baum)
- vorhandene Grünandssteinmauern; diese Anlagen unterliegen dem Schutz des § 2 der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung vom 11.07.2013 (Altstadtsatzung).

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Soest** Gemarkung
- Flur 49** Flurbezeichnung
- Thomstraße** Straßenname
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze mit Grenzzeichen
- Flurgrenze
- vorhandenes Hauptgebäude (mit Hausnummer)
- sonstiges Gebäude
- Höhenpunkt mit Höhe
- FHB 110,9** Firsthöhe eines vorhandenen Gebäudes
- WHB 106,4** Traufhöhe eines vorhandenen Gebäudes
- Kanaldeckel mit Höhe
- Gebäude (wird abgebrochen)
- vorhandenes Fundament eines abgebrochenen Gebäudes

Hinweise:

Kampfmittelüberprüfung:
Bei der Durchführung von Bauvorhaben ist darauf zu achten, ob der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden. Ist dies der Fall, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst ist über die Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Soest zu verständigen.

Regenwasserabfluss:
Der Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen, die erstmals bebaut, befestigt oder erstmals an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist entsprechend dem § 51 Landeswassergesetz NW, soweit möglich, zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten.

Eingriffe bei Bodendenkmälen:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenbefunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadtarchäologie Soest, der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest oder der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Behandlung von Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen bei Erdarbeiten:
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Artenschutzregelungen:
Im Zuge der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde zu informieren und zu beteiligen.

Auslage von DIN - Normen:
Die DIN-Normen, auf die in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Rathaus II, Windmühlenweg 21, Soest, in der Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. - Fr. von 8:30 - 12:30, Mo. - Mi. von 14:00 - 16:00 und Do. von 14:00 - 17:30 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Schutz des Naturdenkmals:
Zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 10.018 (Buche westl. des Hauses Thomastr. 54a) ist die „Ordnungsbehördenverordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Innenbereich der Stadt Soest, der Gemeinde Welver und der Stadt Werl und ihrer Ortsteile vom 19.05.2014“ zu beachten.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen:
Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten.

Bußgeldandrohung:

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern demnach zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

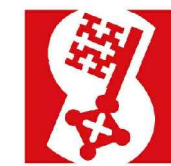
Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Baumschutzgesetz (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahme)genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 BSS nicht nachkommt,
- Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1 oder 2 BSS nicht Folge leistet,
- Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme)genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS nicht erfüllt,
- seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 1 oder 3 BSS geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- § 8 Abs. 2 Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Baumschutz)setzung (BSS) der Stadt Soest können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

Gemäß § 41 Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz verändert lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000,-- Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 2 der „Ordnungsbehörden Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälen und geschützten Landschaftsbestandteilen im Innenbereich der Stadt Soest, der Gemeinde Welver und der Stadt Werl und ihrer Ortsteile vom 19.05.2014“ verstößt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

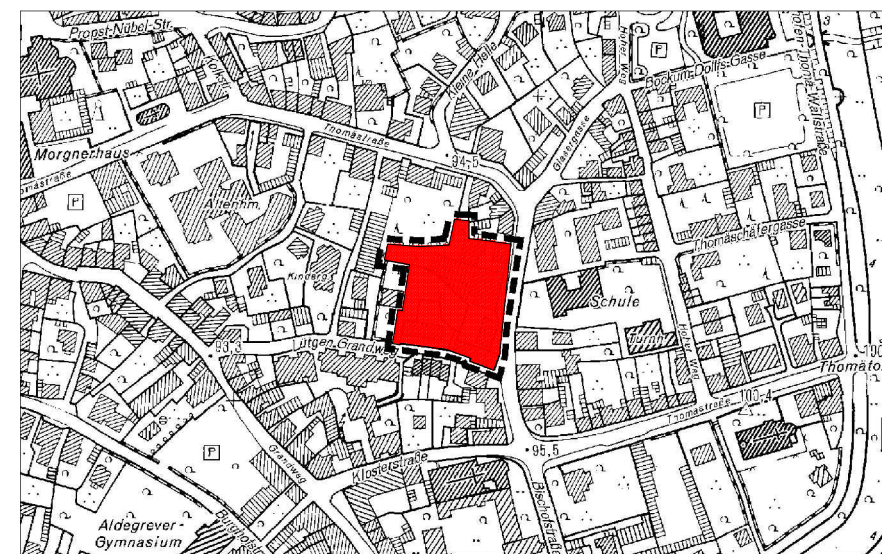


Stadt Soest

Bebauungsplan Nr. 96

7. Änderung "Thomähof"

M. 1:500



Übersicht M. 1:5000
Planstand 18.05.2016

Planbearbeitung Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund Tel. 0231/557114-0	Geometrische Eindeutigkeit Die Planunterlage, Stand 10.2013 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Soest, den 06.07.2016 Öffentl. best. Verm.-Ing. gez. Schwyfer	Aufstellung Gem. § 2 Abs. 1 BauGB ist die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 21.11.2013 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 14.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Soest, den 07.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer	Unterrichtung und Äußerung Gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB konnte sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.01.2014 bis einschließlich 17.01.2014 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Zeit zur Planung äußern. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Soest, den 07.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer	Öffentliche Auslegung Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB hat diese Bebauungsplanänderung mit Begründung vom 14.03.2016 bis einschließlich 15.04.2016 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist am 03.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Soest, den 07.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer	Satzungsbeschluss Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und §§ 2 und 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 06.07.2016 diese Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen. Soest, den 07.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer	Planausfertigung Es wird bestätigt, dass diese Bebauungsplanänderung mit dem Ratsschluss vom 06.07.2016 übereinstimmt und das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde. Hiermit wird diese Bebauungsplanänderung ausgefertigt. Soest, den 07.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer	Schlussbekanntmachung/Rechtskraft Der Satzungsbeschluss ist am 14.07.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit der Bekanntmachung diese Bebauungsplanänderung in Kraft. Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten. Soest, den 15.07.2016 Der Bürgermeister gez. Dr. Ruthemeyer
---	--	---	---	--	--	---	--